

Beschlussniederschrift

der Hauptkonferenz der 14. Integrationsministerkonferenz
am 11. und 12. April 2019
in Berlin



14. Integrationsministerkonferenz 2019

Hauptkonferenz am 11./12. April 2019 in Berlin

Inhaltsverzeichnis

TOP 1	Leitantrag: Ankommen. Teilhaben. Bleiben. – Integration gemeinsam gestalten	3
TOP 2	Integration und Zusammenhalt	
TOP 2.1	Aufbau und Förderung parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängiger Interessensverbände zugewanderter Personen	11
TOP 2.2	Integrationsberichterstattung verbessern	12
TOP 2.4	5. Bericht zum Integrationsmonitoring der Länder	14
TOP 2.6	Integration als Zweck zur Gemeinnützigkeit von Vereinen (Erweiterung der Förderzwecke in § 52 Abs. 2 AO)	17
TOP 2.7	Zivilgesellschaftliches Engagement und Teilhabe von Migrantinnen und Migranten fördern und stärken	18
TOP 2.8	Zugewanderte und geflüchtete Frauen vor Gewalt schützen	20
TOP 2.9	Migrationsberatung des Bundes nachhaltig stärken	22
TOP 2.10	Nachhaltige Finanzierungsstrukturen für Psychosoziale Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer implementieren – psychosoziale und psychotherapeutische Versorgungssituation von geflüchteten Menschen verbessern	24
TOP 2.11	Rahmenbedingungen für Dolmetsch- und Sprachmittlungsleistungen verbessern	26
TOP 3	Sprachförderung	
TOP 3.1	Öffnung der Berufssprachkurse nach §45a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für „Selbstzahlende“	27
TOP 3.2	Kommunen bei der Bedarfsplanung und Zusteuerung zu den Integrationskursen als freiwillige Partner zulassen und gewinnen	29
TOP 3.3	Deutschkurse für Migrantinnen und Migranten	30
TOP 3.4	Zugang von Religionsbediensteten zu Integrationskursen	34

TOP 4	Zusammenarbeit mit Kommunen, Bund, EU	
TOP 4.2	Verbesserung der Verfahren zur Förderung von Projekten aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)	35
TOP 4.3	Wahl zum Europäischen Parlament und Wahlen auf kommunaler Ebene 2019	37
TOP 4.4	Fortführung der Flüchtlingsfinanzierung ab 2020	39
TOP 5	Antidiskriminierung	
TOP 5.1	Ergebnisse der Evaluation des AGG umsetzen	41
TOP 5.2	Resolution gegen Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF)	42
TOP 5.3	Stärkung der Strategien zur Bekämpfung von Antiziganismus und Förderung der Teilhabe von Sinti und Roma	44
TOP 6	Grundlagen der Einwanderung	
TOP 6.1	Asylbewerberleistungen	46
TOP 6.2	Bericht der LAG Einbürgerung „Vorschläge für eine Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts“	47
TOP 6.3	Vereinsfahrten innerhalb der Europäischen Union für Kinder und Jugendliche aus Drittstaaten unabhängig von Status und Herkunft ermöglichen	49
TOP 6.4	Bleiberechte für gut Integrierte	51
TOP 6.5	Erweiterter Familiennachzug für Fachkräfte	52
TOP 6.6	Einen echten Spurwechsel wagen	53
TOP 7	Arbeitsmarkt und Ausbildung	
TOP 7.1	Arbeitsmarktintegration von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern verbessern	55
TOP 7.2	Erwerbsintegration zugewanderter Frauen stärken	57
TOP 7.3	Lockerung des Beschäftigungsverbots für qualifizierte Pflegekräfte aus sicheren Herkunftsstaaten	59
TOP 7.4	Verlässliche Finanz- und Personalausstattung der Jobcenter für erhöhten Beratungs-, Orientierungs- und Betreuungsbedarf sicherstellen	60
TOP 8	Änderung der Regularien, Aufwertungsprozess	
TOP 8.1	Änderung der Regularien für die Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder	61

14. Integrationsministerkonferenz 2019

Hauptkonferenz am 11./12. April 2019 in Berlin

TOP 1

Leitantrag: Ankommen. Teilhaben. Bleiben. – Integration gemeinsam gestalten

Antragsteller: Berlin

Die IntMK hat einstimmig beschlossen:

I. Migration und Gesellschaft im Wandel

Migration und Integration sind bis heute Teil der deutschen und europäischen Geschichte. Einwanderung ist dabei nicht nur ein Phänomen der Gegenwartsgesellschaft. Seit den 1950er Jahren haben sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch die Deutsche Demokratische Republik Phasen verstärkter Einwanderung erlebt. Die Gründe für Einwanderung waren vielfältig – mit unterschiedlichen Ausprägungen im Osten und Westen Deutschlands. Bedeutende Rollen spielten dabei die Arbeitsmigration, der Zuzug von Aussiedlerinnen und Aussiedlern, Fluchtmigration sowie Migration innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. In beiden deutschen Staaten – so unterschiedlich die Anwerbung von Arbeitskräften auch organisiert war – gab es aber die Vorstellung, dass dies nur vorübergehende Aufenthalte in Deutschland bleiben würden, sodass Integration lange kein politisches Handlungsfeld war.

Auch nach der Wiedervereinigung entwickelt sich die Einwanderung nach Deutschland durch die weltweiten und auch durch innerdeutsche gesamtgesellschaftliche Veränderungen weiter. Maßgeblich sind hier die Dynamik der Globalisierung sowie die Neuordnung des europäischen Gefüges. Die Einwanderung ist seitdem insbesondere geprägt durch die Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union, den Familiennachzug, die Arbeitsmigration, den Wunsch, in Deutschland ein Studium aufzunehmen, als auch in den 1990er Jahren und in jüngster Zeit die Fluchtbewegungen.

Insgesamt wandern seit 1990 regelmäßig mehr Menschen nach Deutschland ein als aus, was ein durchschnittliches Zuwanderungsplus von 300.000 Personen pro Jahr ergibt.¹ Die Zuwanderung nach Deutschland spielt dabei auch im Zusammenhang mit den Herausforderungen des demografischen Wandels eine wichtige Rolle. Die Motive der Einwanderung unterscheiden sich. Menschen mit Migrationshintergrund, die in Deutschland leben, sind Teil dieser Gesellschaft. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren (Integrationsministerkonferenz) bekennen sich zu einer Politik der Wertschätzung kultureller und religiöser Vielfalt und der gegenseitigen Anerkennung, in der Respekt und Toleranz selbstverständlich sind. Sie sehen sich in der Verantwortung, die vielfältige Gesellschaft gemeinsam für alle und mit allen zu gestalten und weiterzuentwickeln.

II. Spannungsfeld Integration

Einwanderinnen und Einwanderer und ihre in Deutschland geborenen Kinder haben die Gesellschaft in den vergangenen Jahrzehnten mitgeprägt und bereichert sowie einen anerkannt wertvollen Beitrag zur Entwicklung Deutschlands geleistet. Aktuell haben nahezu 19 Millionen Menschen in Deutschland einen Migrationshintergrund, knapp die Hälfte von ihnen besitzt die deutsche Staatsbürgerschaft². Von den 9,4 Millionen in Deutschland lebenden Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit bilden Eingewanderte aus den 27 anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die größte Gruppe (52 %). Des Weiteren leben aktuell knapp 1,5 Millionen Menschen mit türkischer Staatsangehörigkeit in Deutschland.³ 1,7 Millionen Menschen (17,5 %) stammen aus Kriegs- und Krisenländern wie Syrien, Afghanistan oder Eritrea und 750.000 Personen (8 %) kamen aus Ländern des Balkans.⁴

Das Integrationsbarometer des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) attestiert ein positives gesellschaftliches Klima der Integration in Deutschland in den Bereichen Arbeit, Bildung, soziale Beziehungen und Nachbarschaft.

Konkret ablesbar ist dies an den hohen Beteiligungszahlen, wie u.a. eine Untersuchung des Instituts für Demoskopie Allensbach im Auftrag des BMFSFJ vom November 2017 zum Engagement in der Hilfe für Geflüchtete aufzeigt. Fast 9 Millionen Menschen in Deutschland engagieren sich aktuell aktiv in der Flüchtlingshilfe. Ebenso bieten 20 % der eingetragenen Vereine Angebote für Migrantinnen und Migranten; deutschlandweit sind dies rund 120.000 Vereine.⁵

¹ Statistisches Bundesamt (2018). Bevölkerung. Wanderungen Deutschland. Zugang unter: www.destatis.de.

² Länderoffene Arbeitsgruppe „Indikatorenentwicklung und Monitoring“ der IntMK (2019). Fünfter Bericht zum Integrationsmonitoring der Länder. IntMK.

³ Ausländerzentralregister, Stichtag 31.01.2019

⁴ Brücker, H.; Hauptmann, A. & Vallizadeh E. (2018). Zuwanderungsmonitor. Dezember 2018, IAB.

⁵ Krimmer, H. (2019). Datenreport Zivilgesellschaft. Springer VS, Seite 28. Zugänglich unter: <https://www.ziviz.info/datenreport-zivilgesellschaft>.

Die Vielfalt in unserer Gesellschaft, die insbesondere für jüngere Menschen Normalität ist, steht im Widerspruch zu öffentlichen gesellschaftspolitischen Diskursen, die zwischen „Wir“ und „Ihr“ unterscheiden. Durch diese Diskurse wird eine vielfältige, inklusive und gleichberechtigte Gesellschaft behindert. Durch kulturalisierende Debatten werden Unterschiede herbeigeredet, die Ungleichheit, Ungleichbehandlung und Ausgrenzung legitimieren sollen. Die Integrationsministerkonferenz nimmt mit großer Sorge die zunehmende Zuspitzung, Abwertung und Polarisierung in den öffentlichen, politischen und medialen Diskursen wahr. Rechtspopulisten nutzen verstärkt Plattformen in den sozialen Medien, aber auch in der Öffentlichkeit, um die Stimmung in der Zuwanderungsdebatte anzuheizen.

Empirische Studien zeigen deutlich, dass rassistische, antisemitische, islamophobe sowie von Intoleranz geprägte Grundhaltungen quer durch die verschiedenen gesellschaftlichen Bereiche, sozialen und politischen Milieus aufzufinden sind.⁶ Besorgniserregend findet die Integrationsministerkonferenz die Zunahme von verbaler Hetze und rassistisch motivierten Übergriffen auf Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland. Dies ist eine Entwicklung, die zu Angst und Unsicherheit in der Bevölkerung führt und nicht hinnehmbar ist.

Die Integrationsministerkonferenz tritt gegen Gewalt und Ausgrenzung ein und befördert eine sachliche und differenzierte politische Debatte zu Migration und Integration. Sie lehnt diskriminierende und rassistische Äußerungen und Handlungen ab. Hiervor Schutz zu bieten und keine Ängste zu schüren, liegt in der Verantwortung der Politik und der gesamten Gesellschaft. Unerlässlich für den gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein klares Bekenntnis der Bundesregierung sowie aller gesellschaftlichen Akteure zu einer vielfältigen Gesellschaft, zu gleichberechtigter Teilhabe, zum Grundgesetz und seiner Rechts- und Werteordnung, und einer gemeinsamen politischen und gesellschaftlichen Gestaltung von Migration und Integration.

III. Handlungsfelder

Deutschland ist vielfältig und weltoffen. Für ein gutes Zusammenleben aller ist die Verbesserung der Teilhabe und Partizipation ebenso wie die Stärkung des sozialen Zusammenhaltes, basierend auf dem Grundgesetz mit seiner Rechts- und Werteordnung elementar. Um dies zu erreichen, müssen Ausgrenzungsmechanismen, Diskriminierung und Partizipationsbarrieren beseitigt werden. Die daraus resultierenden Angebote und Strukturen müssen sich an der Lebenswirklichkeit und den biografischen Voraussetzungen der Menschen ausrichten, um Ankommen, Integration und Teilhabe zu ermöglichen.

⁶ vgl. u.a. Friedrich Ebert Stiftung (seit 2006), FES-Mitte-Studie, <https://www.fes.de/forum-berlin/gegen-rechtsextremismus/publikationen/studiengutachten/> oder Universität Leipzig (seit 2002). Langzeituntersuchung zur rechtsextremen und antidemokratischen Einstellung in Deutschland, <https://www.kredo.uni-leipzig.de/die-leipziger-autoritarismus-studie/>

Dabei sieht die Integrationsministerkonferenz die vordringliche Aufgabe im Zugang zu Sprache, Orientierung und Arbeit und in der Verbesserung des bedarfsgerechten Zugangs zu sozialer Sicherheit. Dazu gehört insbesondere auch die migrationsspezifische Beratung von Migrantinnen und Migranten entsprechend der individuellen Bedarfslage. Es ist in diesem Zusammenhang wichtig, dass Migrantinnen und Migranten Angebote der Integrationsförderung wahrnehmen, die bestehende Rechtsordnung achten und die unterschiedlichen Wertvorstellungen respektieren.

Die Integrationsministerkonferenz betont die Bereitschaft der Länder zur gemeinsamen Gestaltung der Integrationspolitik mit dem Bund und definiert zentrale Handlungsfelder:

Kohärente Integrationspolitik zwischen EU, Bund, Ländern und Kommunen

In Bund, Ländern und Kommunen werden bedarfsorientierte Integrationsmaßnahmen benötigt, die aufeinander abgestimmt sind. Damit werden auch zivilgesellschaftliche Angebote gestärkt. Die Integrationsministerkonferenz sieht es als notwendig an, die Koordinierung zwischen der EU, dem Bund, den Ländern und Kommunen zu verbessern. Wichtig ist es, dass die Instrumente der jeweiligen Ebenen sich nicht gegenseitig ausschließen, sondern abgestimmt sind. Hier sieht die Integrationsministerkonferenz insbesondere auch den Bund gefordert, gemeinsam mit den Ländern auf ein kohärentes „Gesamtsystem“ zur Förderung von Integration und Teilhabe hinzuwirken. Wesentliche Ziele von Integration sind insbesondere die Integration in den Arbeitsmarkt, und die Befähigung der Menschen, sich in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens einbringen zu können.

Die Integrationsministerkonferenz fordert daher eine moderne und zukunftsfeste Ausgestaltung des Einwanderungsrechts, die die unterschiedlichen Voraussetzungen und Perspektiven der Migrantinnen und Migranten berücksichtigt. Sie bekennt sich zum Recht auf Asyl und zu einer Aufenthaltsberechtigung in Deutschland aus humanitären Gründen. Die Freizügigkeit innerhalb der EU soll unterstützt und ihre Inanspruchnahme durch die Sicherstellung der sozialen Rechte begleitet werden.

Fundierte Datenanalyse

Eine fundierte Datenbasis und Datenanalyse bilden die unerlässliche Grundlage von Verwaltungs- und politischen Entscheidungsprozessen – für die Ermittlung von Handlungsbedarfen sowie zur Evaluation von Lösungsansätzen. Darüber hinaus leisten sie einen erheblichen Beitrag zur Versachlichung der politischen, gesellschaftlichen und medialen Diskurse. Die Integrationsministerkonferenz drängt auf eine intensiviertere qualitative und quantitative Forschung sowie eine Stärkung der Monitoringinstrumente auf Länder- und Bundesebene: Das Integrationsmonitoring der Länder bietet zweijährlich eine solide Grundlage zum Ist-Stand. Eine Verknüpfung mit den Berichtssystemen des Bundes, wie dem im Koalitionsvertrag geplanten Integrationsmonitoring und dem Integrationsbarometer des SVR, bietet die Chance

einer weiteren Verbesserung der Analysen.

Darüber hinaus sollten Programme für Integrationsmaßnahmen auf geeignete Weise evaluiert werden, um die Wirkung der Programme nachzuvollziehen und Entscheidungsgrundlagen für kommende Planungen zu legen.

Die Integrationsministerkonferenz verweist auf die Festlegung des Koalitionsvertrags des Bundes zur Intensivierung der Integrationsforschung und -messung, um Erfolge der Integrationspolitik sichtbar zu machen und Fehlentwicklungen frühzeitig korrigieren zu können.

Diskriminierungsfreier Arbeitsmarkt

Die Beteiligung am Arbeitsmarkt ist ein zentraler Faktor der Integration. Sie ist wichtig für die gesellschaftliche Teilhabe und die selbstbestimmte Lebensgestaltung. Die Arbeitsmarktzahlen von Menschen mit Migrationshintergrund haben sich seit 2005 grundsätzlich positiv entwickelt. Der Anteil der Erwerbslosen in dieser Gruppe ist demnach laut Mikrozensus von 18 % auf 6 % gesunken⁷. Ungeachtet der positiven Entwicklung arbeiten Eingewanderte häufiger als hier aufgewachsene Deutsche unter ihrem Qualifikationsniveau und Menschen mit Migrationshintergrund haben häufiger Schwierigkeiten beim Zugang zum und Aufstieg im Arbeitsmarkt. Für einen erleichterten Zugang und Aufstieg gilt es u. a., die Verfahren zur Anerkennung von Abschlüssen und Qualifikationen zu optimieren und Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt für Menschen mit Migrationshintergrund zu bekämpfen.

Menschen mit Migrationshintergrund sind statistisch deutlich jünger als Menschen ohne Migrationshintergrund. Für junge Menschen mit Migrationshintergrund gilt es, insbesondere den Übergang von der Schule in den Beruf zu verbessern. Die Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf muss bedarfsgerecht unterstützt und begleitet werden.

Die Quote der Geflüchteten in Beschäftigung hat in den letzten Jahren stetig zugenommen und liegt aktuell bei 32 %⁸. Diese positive Entwicklung gilt es weiter zu stärken, auch indem die Arbeitsmarktintegration optimiert wird. Dazu können auch Regelungen für die Ausbildungsduldung beitragen, die bestehende Bestimmungen klarer fassen. Neben berufsbegleitenden Qualifikationen für diejenigen, die an ihre bisherigen Berufserfahrungen nicht anknüpfen können, gilt es insbesondere auch, geflüchteten Müttern berufliche Perspektiven aufzuzeigen. Passgenaue Sprachförderung sowie transparente und zügige Verfahren zur Anerkennung im Ausland erworbener Bildungs- und Berufsabschlüsse sind wichtige Voraussetzungen, um die Integration in den Arbeitsmarkt weiter zu fördern. Nötig ist auch je nach Tätigkeitsfeld, Verbesserungen bei der Anerkennung von Teilqualifikationen zu prüfen, bzw. Möglichkeiten der Nachqualifizierung bei Teilanerkennungen und die Maßnahmen der Kom-

⁷ Statistisches Bundesamt, Mikrozensus.

⁸ Brücker, H.; Hauptmann, A. & Vallizadeh E. (2018). Zuwanderungsmonitor. Dezember 2018, IAB.

petenzerkennung zu verbessern.

Interkulturelle Öffnung voranbringen

Ein Ziel der Integrationsministerkonferenz sind gleichberechtigte Entwicklungsmöglichkeiten und Aufstiegschancen für Menschen mit Migrationshintergrund. Die mangelnde Repräsentanz von Menschen mit Migrationshintergrund in verschiedenen Tätigkeitsfeldern, insbesondere in solchen mit höheren Qualifikationsvoraussetzungen, ist das Ergebnis von unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen und von Vorurteilen, die ihnen entgegenbracht werden. So lag 2016 beispielsweise der Anteil der Beschäftigten mit Migrationshintergrund in der Bundesverwaltung bei 15 %.⁹ Im Deutschen Bundestag hatten 2018 nur etwa 8 % der Abgeordneten einen Migrationshintergrund.¹⁰ Unter den Journalistinnen und Journalisten im Medienbereich haben seit Jahren nur 3 bis 4 % einen Migrationshintergrund.¹¹

Die fehlende Repräsentanz von Menschen mit Migrationshintergrund in diesen Bereichen verhindert u. a., dass die gesellschaftliche Realität von allen Bürgerinnen und Bürgern wahrgenommen wird und Menschen mit Migrationshintergrund als Teil der Gesellschaft angesehen werden.

Dem öffentlichen Dienst kommt aufgrund seines gesetzlichen Auftrags eine besondere Rolle bei der interkulturellen Öffnung seiner Einrichtungen zu. Er soll im buchstäblichen Sinne ein Dienst für die „Öffentlichkeit“ im Sinne der gesamten Bevölkerung sein. Die interkulturelle Öffnung der Verwaltung ist ein Gebot aus ihrem Selbstverständnis als gemeinwohlorientierter Dienstleister für die Öffentlichkeit. Hier sollte der öffentliche Dienst seinen Gestaltungsspielraum weiterhin nutzen, indem er die jeweils handelnden Ebenen und Akteure sensibilisiert und Maßnahmen ergreift, die die Berufsperspektive des öffentlichen Dienstes grundsätzlich bewerben.

Die Integrationsministerkonferenz setzt sich dafür ein, die bisherigen Anstrengungen der interkulturellen Öffnung der öffentlichen Verwaltung auf allen Ebenen unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen weiterzuführen. Eine sichtbar stärkere Repräsentation von Menschen mit Migrationshintergrund in den staatlichen Institutionen bringt Kompetenzvorteile nicht nur in der alltäglichen Arbeit, sondern auch im Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern.

Auch in anderen Einrichtungen und Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, Verbänden und Vereinen sollte eine bessere Präsenz von Menschen mit Migrationshintergrund und mehr Offenheit und Aufnahmebereitschaft aller beteiligten Akteure unterstützt werden. Be-

⁹ Ette, A. & Stedtfeld, S. (2016), Interkulturelle Öffnung der Bundesverwaltung, Bevölkerungsforschung Aktuell 3/2016: 19–27, Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung.

¹⁰ Hoffmann, L. & Ghelli, F. (2017). Abgeordnete mit Migrationshintergrund, Mediendienst Integration. 28.09.2017.

¹¹ Mediendienst Integration (2019) Medien in der Einwanderungsgesellschaft, zugänglich unter: <https://mediendienst-integration.de/integration/medien.html#c527>.

stehende Zugangsbarrieren sollten identifiziert und abgebaut werden, ggf. auch durch gemeinsame Anstrengungen von Bund und Ländern.

Partizipation stärken

Die Integrationsministerkonferenz setzt sich dafür ein, Partizipationsmöglichkeiten für alle sicherzustellen.

Die notwendigen Strukturen für Mitbestimmung sollen möglichst inklusiv gestaltet werden, um den Menschen, die ankommen, konkrete Teilhabe zu ermöglichen. Dafür braucht es Orte, Möglichkeiten und Verfahren, in denen die Beteiligung grundlegender Bestandteil ist. So können zum Beispiel Beteiligungsgremien gebildet werden, die in – auch politische – Entscheidungsprozesse eingebunden werden und denen eine Mitsprache ermöglicht wird. Auf kommunaler Ebene gibt es dazu bereits vielfältige Formen der Partizipation.

Daneben sollten auch weitere Themen identifiziert werden, bei denen Partizipation sinnvoll ist. Dazu gilt es, niedrighschwellige Beteiligungsformate umzusetzen und erfolgreiche Ansätze in die Regelstrukturen zu übertragen.

Zur Partizipation gehört eine frühzeitige Einbindung auch von Migrantinnen und Migranten, um gemeinsam notwendige Schwerpunkte und Maßnahmen zu entwickeln sowie eine zielgruppengerechte Kommunikation. Dies bedeutet, dass neben der Nutzung von Mehrsprachigkeit und Sprachmittlung Partizipationsmöglichkeiten verstärkt bekannt gemacht werden müssen, unter anderem über soziale Medien, in Nachbarschaftsorganisationen oder Migrantenorganisationen und über andere Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

Für eine Gesellschaft der Vielfalt

Das Zusammenleben in der Migrationsgesellschaft wird als positiv wahrgenommen, wenn kulturelle Vielfalt im Alltag erfahren und als gestaltbar erlebt wird. Für eine positive gesellschaftliche Entwicklung braucht es verlässliche zivilgesellschaftliche Organisationsformen wie Vereine und eine soziale Infrastruktur wie Stadtteil- oder Gemeindezentren.

Neben Programmen für politische Bildung, sowohl im Jugendbereich als auch in der Erwachsenenbildung, müssen Strukturen in unserem Gemeinwesen bestehen, welche die vermittelten Ansätze in Alltagserfahrungen erlebbar machen. Des Weiteren benötigt es Projekte der Verständigung und des Austausches sowie Angebote der Demokratiestärkung u. a. auch im Sinne einer antirassistischen Bildung. Das gegenseitige Verständnis zwischen unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen wird durch Kommunikation und Begegnung gefördert. Dazu gehört auch der Austausch der Perspektiven zwischen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund.

Diskriminierungen bekämpfen

Um Menschen vor möglichen Diskriminierungen in allen Lebensbereichen zu schützen, bedarf es zum einen der wirksamen Umsetzung bestehender rechtlicher Regelungen. Hierfür bildet das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) die notwendige Grundlage. Um Rechte und Rechtsansprüche auf Grundlage des AGG geltend machen zu können, braucht es Wissen über diese Rechte und gezielte Unterstützung für Betroffene. Bestehende Strukturen wie die Antidiskriminierungsstellen des Bundes sowie entsprechende Stellen in den Ländern und Kommunen spielen hierbei eine wichtige Rolle.

Viele Menschen mit Migrationshintergrund kämpfen mit Ausgrenzungs- und Diskriminierungserfahrungen. Abhängig von ihrer Herkunft berichten zwischen 26 % und 54 % der Menschen mit Migrationshintergrund von Diskriminierungen.¹² Es ist daher für die Integrationsministerkonferenz ein entscheidender Punkt, bestehende Benachteiligungen und Formen der Alltagsdiskriminierung abzubauen. Dies kann nicht nur durch die Überprüfung von rechtlichen Rahmenbedingungen, sondern auch durch Kampagnen und Informationsvermittlung erreicht werden, die sich z. B. an Mietparteien oder an Beratungsstellen und zivilgesellschaftliche Vereine richten.

¹² SVR (2018). „Wo kommen Sie eigentlich ursprünglich her?“ Diskriminierungserfahrungen und phänotypische Differenz in Deutschland. Policy Brief des SVR-Forschungsbereichs 2018-1.

14. Integrationsministerkonferenz 2019

Hauptkonferenz am 11./12. April 2019 in Berlin

TOP 2.1

Aufbau und Förderung parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängiger Interessensverbände zugewanderter Personen

Antragsteller: Baden-Württemberg

Die IntMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren (IntMK) halten es für wichtig, dass zugewanderte Personen ihre Interessen selbst gegenüber Politik und Verwaltung vertreten. Damit eine solche Interessenvertretung in Deutschland Wirksamkeit entfaltet, sollte sie verbandlich organisiert sein.
2. Die IntMK begrüßt, wenn unabhängige Verbände auf Landesebene gegründet würden, um als Ansprechpartner der jeweiligen Landesregierung und -verwaltung zu agieren und sich auf ihrer Basis ein Dachverband auf Bundesebene bilden würde.
3. Entsprechende unabhängige Verbände müssen aus der Zuwanderungsgesellschaft selbst entstehen bzw. gegründet werden. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren werden prüfen, auf welcher Basis mit den Verbänden zusammengearbeitet werden kann, und fordern den Bund auf, für seinen Bereich das Gleiche zu tun.

14. Integrationsministerkonferenz 2019

Hauptkonferenz am 11./12. April 2019 in Berlin

TOP 2.2

Integrationsberichterstattung verbessern

Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Die IntMK hat einstimmig beschlossen:

Die Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder (IntMK) trifft folgenden Beschluss:

1. Das Integrationsmonitoring der Länder ist eine wichtige Grundlage für eine sachgerechte Behandlung von Fragen der Integration. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren bekräftigen daher ihre Einschätzung, dass neben der Messung der strukturellen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund im Vergleich zu Menschen ohne Migrationshintergrund durch Indikatoren der Amtlichen Statistik sowohl Indikatoren zur kulturellen, sozialen und identifikativen Integration als auch die Frage des Integrationsklimas in der Bevölkerung von erheblicher Bedeutung sind.
2. Zur Berücksichtigung der kulturellen, sozialen und identifikativen Integration bedarf es vor allem subjektiver Indikatoren. Die Länder begrüßen daher die Überlegungen des Sachverständigenrats für Integration und Migration (SVR), das Integrationsbarometer zu einem Bund-Länder-Barometer zu erweitern (Anlage zu diesem Antrag) und beschließen eine Beteiligung an der Projektförderung des Bundes. Im Einzelnen bedeutet dies:

- a) eine Erhöhung der Befragtenzahl, die repräsentative Aussagen für sämtliche Bundesländer zulässt;
 - b) eine Ergänzung des Fragebogens des Integrationsbarometers (IB) 2020 um Fragen zu Aspekten der kulturellen, identifikativen und sozialen Integration;
 - c) ein Nutzungsrecht der Länder an differenzierten Ergebnissen und Daten etlicher bereits bestehender und neu hinzukommender Fragebogeninhalte auf der Ebene der Bundesländer sowie der Möglichkeit, im Integrationsmonitoringbericht der Länder und in Länderberichten Vergleiche zur Bundesebene zu ziehen.
3. Die Förderung des Integrationsbarometers soll durch die LAG Indikatorenentwicklung und Monitoring inhaltlich und methodisch begleitet werden. Dieser steht es frei, diese Aufgabe der Unterarbeitsgruppe „Subjektive Indikatoren“ zu übertragen.
 4. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren erklären sich bereit, für die Erweiterung des Integrationsbarometers zu einem Bund-Länder-Barometer einen paritätischen Kostenanteil zu tragen. Pro Land sind dies 25.000 Euro. Diese Kosten sind in der Regel im Jahr 2020 zu tragen.
 5. Die Länder bedanken sich beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat für die Bereitschaft, den bundesrepräsentativen Stichprobenansatz gemeinsam mit dem SVR zu einer Bund-Länder-Stichprobe weiterzuentwickeln. Dieser lässt zukünftig Auswertungen auf Länderebene zu (Anlage zu diesem Antrag).
 6. Die gemeinsame Nutzung des Integrationsbarometers durch Bund und Länder bietet Anlass, in einen engeren Austausch über die künftige Integrationsberichterstattung des Bundes und der Länder einzutreten. Dabei soll eine zweijährliche Erhebung und Bereitstellung der Daten für den Integrationsmonitoringbericht der Länder geprüft werden. Die LAG Indikatorenentwicklung und Monitoring wird die für die Integrationsberichterstattung des Bundes zuständigen Stellen zu entsprechenden Treffen einladen und auf der 15. IntMK über Ergebnisse berichten.

14. Integrationsministerkonferenz 2019

Hauptkonferenz am 11./12. April 2019 in Berlin

TOP 2.4

5. Bericht zum Integrationsmonitoring der Länder

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Nordrhein-Westfalen

Die IntMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder (Integrationsministerkonferenz) nehmen den 5. Bericht der länderoffenen Arbeitsgruppe „Indikatorenentwicklung und Monitoring“ zur Kenntnis.
2. Sie stellen fest, dass der aktuelle Bericht ein wichtiges Hilfsmittel für eine sachgerechte Analyse des Standes der Integration in den Ländern ist. Das Indikatorenset für den 5. Bericht wurde um insgesamt neun Indikatoren ergänzt, so dass weitergehende Aussagen über den Stand der Integration getroffen werden können. Der Bericht und sämtliche Daten werden auf der Internetseite www.integrationsmonitoring-laender.de eingestellt.
3. In Deutschland hatten im Jahr 2017 18,4 Millionen Menschen einen Migrationshintergrund. Die Integrationsministerkonferenz stellt fest, dass der Integrationsprozess in vielen gesellschaftlichen Bereichen weiter vorangeschritten ist. Dies betrifft beispielsweise die verbesserten Schülerkompetenzen von Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Die Gruppe der Personen mit Migrationshintergrund im Alter von 15-65 Jahren verfügt sogar häufiger über eine Hochschulreife als Personen ohne Migrationshintergrund. Auf der anderen Seite bleiben Herausforderungen bei der Arbeitsmarktintegration und der interkulturellen Öffnung des öffentlichen Dienstes bestehen.
4. Die Integrationsministerkonferenz sieht sich durch die vorliegenden Ergebnisse in ihren Bestrebungen für mehr Integration und Teilhabe bestätigt und wird ihre Aktivitäten im gemeinsamen Integrationsmonitoring der Länder fortsetzen und weiter intensivieren. In

diesem Zusammenhang begrüßt sie auch Vorarbeiten der Unterarbeitsgruppe „Subjektive Indikatoren“, in der die Erweiterung des Indikatorensets um Befragungen diskutiert worden ist und spricht sich für eine Weiterführung der Unterarbeitsgruppe aus.

5. Die Integrationsministerkonferenz sieht in der Bereitstellung der Daten für den Indikator I 2 „Abgeordnete in Landesparlamente nach Migrationshintergrund“ des Mannheimer Zentrums für Europäische Sozialforschung eine wichtige Basis für die weitere Arbeit. Da nur wenige Datenquellen zur politischen Partizipation und Repräsentation von Menschen mit Migrationshintergrund vorhanden sind, bedauert sie, dass nach Ende des Forschungsprojektes 2015 keine aktuellen Daten mehr zur Verfügung stehen. Sie bittet die länderoffene Arbeitsgruppe um Prüfung, ob eine Aktualisierung des Indikators für den nachfolgenden Bericht möglich ist.
6. Die Integrationsministerkonferenz beauftragt die LAG „Indikatorenentwicklung und Monitoring“, für die 16. IntMK 2021 einen aktualisierten und analytisch erweiterten Bericht vorzulegen. Sie bitten die künftigen Vorsitzländer der LAG, Baden-Württemberg und Berlin, mit der Bundesebene in Kontakt zu treten, um über Möglichkeiten einer gemeinsamen Berichterstattung zu sprechen.
7. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder bitten das Vorsitzland Berlin, den Bundesminister des Innern und die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration sowie den Präsidenten des Statistischen Bundesamtes über den Beschluss zu unterrichten.
Die Integrationsministerkonferenz dankt IT.NRW sowie dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg für die erneute hervorragende Unterstützung bei der Erstellung des Berichts.

Protokollerklärung Bayern: Bericht zum Integrationsmonitoring der Länder

Die Berichte zum Integrationsmonitoring der Länder stellen eine wichtige Informationsquelle zur Gewinnung von Kenntnissen über den Stand und die Entwicklung der Integration von Zugewanderten in den Bundesländern dar. Eine Fortsetzung der Berichterstattung ist daher aus Bayerischer Sicht grundsätzlich begrüßenswert.

Nicht zustimmungsfähig ist jedoch die Aussage „Einbürgerung ist Ausdruck gelingender Integration. Nur wer eingebürgert ist, verfügt über alle staatsbürgerlichen Rechte und Partizipationsmöglichkeiten“ bei den Indikatoren „Einbürgerungsquote I“ und „Einbürgerungsquote II“. In der Einbürgerungsquote kommt der Wille des Ausländers mit langer Aufenthaltsdauer zum Ausdruck, staatsbürgerliche Rechte und Partizipationsmöglichkeiten wahrzunehmen. Die Frage, ob sich integrierte Menschen einbürgern lassen, ist zuallererst eine höchstpersönliche Entscheidung, die vorwiegend auf einer Abwägung der mit der Einbürgerung verbundenen

Vor- und Nachteile beruht. Nicht jeder, der integriert ist und sich einbürgern lassen könnte, tut dies auch.

Auch ist die Einbürgerung kein Mittel zur Integration. Die Entscheidung potentiell Einbürgerungsberechtigter steht vielmehr grundsätzlich am Ende eines gelungenen Integrationsprozesses.

Weiter wäre die methodische Erhebung des Indikators „Einbürgerungsquote I“ zu ändern: Es ist nicht nachvollziehbar, wie der Indikator konkret erhoben wurde. Das Bundesamt für Statistik veröffentlicht eine Statistik zum ausgeschöpften Einbürgerungspotential, die auf eine Aufenthaltsdauer von 10 Jahren abstellt. Welchen Mehrwert vorliegender auf nicht nachvollziehbarer Datenbasis erhobene Indikator „Einbürgerungsquote I“ mit einer zugrunde gelegten Aufenthaltsdauer von 8 Jahren haben soll, ist nicht erkennbar. Dem Indikator ist daher die Statistik zum ausgeschöpften Einbürgerungspotential zugrunde zu legen.

14. Integrationsministerkonferenz 2019

Hauptkonferenz am 11./12. April 2019 in Berlin

TOP 2.6

Integration als Zweck zur Gemeinnützigkeit von Vereinen (Erweiterung der Förderzwecke in § 52 Abs. 2 AO)

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen

Die IntMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die IntMK unterstreicht die Bedeutung von ehrenamtlichem Engagement in der Geflüchteten- und Integrationsarbeit und dankt allen Engagierten, die sich in den vergangenen Jahren, aktuell und künftig für die Integration und das Zusammenleben in der Einwanderungsgesellschaft engagieren.
2. Sie sieht es als Aufgabe des Staates, gute Rahmenbedingungen für ein ehrenamtliches Engagement zu schaffen und materielle wie ideelle Unterstützung für bürgerschaftliches Engagement zugunsten der Integration und des Zusammenlebens in Vielfalt bereitzustellen.
3. Die IntMK bittet vor diesem Hintergrund die FMK, die fachpolitische Stellungnahme der IntMK zum Handlungsfeld „Integration“ zu würdigen und eine Änderung der Abgabenordnung mit dem Ziel ‚Integration‘ als Zweck zur Gemeinnützigkeit in den Katalog der steuerbegünstigten Zwecke aufzunehmen, zu unterstützen (Ergänzung des § 52 Absatz 2 AO Gemeinnützige Zwecke). Die IntMK bietet an, eine handhabbare und zeitgemäße Definition sowie Überlegungen zur Abgrenzung der Begrifflichkeit zu erarbeiten und der FMK zur Verfügung zu stellen.

14. Integrationsministerkonferenz 2019

Hauptkonferenz am 11./12. April 2019 in Berlin

TOP 2.7

Zivilgesellschaftliches Engagement und Teilhabe von Migrantinnen und Migranten fördern und stärken

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Die IntMK hat einstimmig beschlossen:

1. Migrantinnen und Migranten engagieren sich auf allen Ebenen im Bereich des freiwilligen Engagements und tragen so zu einer lebendigen Zivilgesellschaft bei. Die IntMK dankt allen Engagierten für diesen Beitrag.
2. Die IntMK hält es für erforderlich, das freiwillige Engagement von Migrantinnen und Migranten sowohl auf individueller als auch auf struktureller Ebene stärker zu fördern, da Migrantinnen und Migranten im Bereich des freiwilligen Engagements aktuell noch unterrepräsentiert sind. In diesem Zusammenhang ist es hilfreich, mögliche Hürden für ein Engagement abzubauen und Strukturen zu fördern, die es Migrantinnen und Migranten erleichtern, sich zu engagieren. Dieses Ziel muss sich in den Förderprogrammen von Bund und Ländern widerspiegeln.
3. Eine Organisationsform für migrantisches Engagement sind Migrant*innenorganisationen. Diese sind wichtige Akteure und Partner bei der Gestaltung einer diversen Gesellschaft. Zudem bieten sie häufig auch Neuzugewanderten niedrigschwellige Engagementmöglichkeiten. Die Länder halten es für erforderlich, bei der Ausgestaltung ihrer Förderprogramme für Migrant*innenorganisationen und für bürgerschaftliches Engagement die Fragen von Zugänglichkeit und Teilhabechancen von Migrantinnen und

Migranten am freiwilligen Engagement mitzudenken und die Programme möglichst niedrigschwellig zu gestalten. Daneben können Programme gefördert werden, die eine interkulturelle Öffnung der Zivilgesellschaft sowie von Migrant*innenorganisationen unterstützen, beispielsweise durch die Förderung von Kooperationsprojekten zwischen Migrant*innenorganisationen und anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen.

4. Durch unterschiedliche Programme und Modellprojekte fördert auch der Bund bereits die gesellschaftliche Teilhabe von Migrantinnen und Migranten im Allgemeinen und deren politische Teilhabe im Besonderen und misst diesem Themenbereich für eine gelingende Integration und ein friedliches Zusammenleben der Menschen in Deutschland eine große Bedeutung zu. Ein hilfreicher Schritt zur Verbesserung der Teilhabechancen von Migrantinnen und Migranten ist das Bereitstellen einer Infrastruktur, die Migrantinnen und Migranten sowie deren Organisationen durch Beratung, Angebote zur Professionalisierung und andere Ressourcen bei gesellschaftspolitischem Engagement unterstützt. Die IntMK appelliert daher an den Bund, Kommunen bei der Engagementförderung vor Ort weiterhin zu unterstützen und seine Förderung räumlich bedarfsgerecht auszuweiten. Um die regionalen Unterschiede sowie die Maßnahmen der Länder in diesem Handlungsfeld berücksichtigen zu können, sollte dies eng mit den Ländern abgestimmt werden.
5. Die IntMK begrüßt, dass nach dem Ende des Sonderprogramms „Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug“ wichtige Elemente, wie die Möglichkeit einen Jugendfreiwilligendienst in Teilzeit zu absolvieren, in die Regelstrukturen des BFD übernommen werden. Das Ende des Sonderprogramms geht nach Auffassung der IntMK mit einer besonderen Verantwortung bezüglich der Bekanntmachung und Bewerbung der Freiwilligendienste unter Migrant*innen einher. Die IntMK appelliert hier insbesondere an das BMFSJ und die Träger, die Freiwilligendienste BFD und FSJ im Hinblick auf Migrant*innen zu bewerben. Freiwillige mit Migrationshintergrund sind in den Freiwilligendiensten laut dem „Abschlussbericht der gemeinsamen Evaluation des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst (BFDG) und des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG)“ von 2015 unterrepräsentiert.

14. Integrationsministerkonferenz 2019

Hauptkonferenz am 11./12. April 2019 in Berlin

TOP 2.8

Zugewanderte und geflüchtete Frauen vor Gewalt schützen

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Thüringen

Die IntMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die IntMK begrüßt das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) und hebt ihre Bedeutung insbesondere für Frauen, die Mehrfachdiskriminierung erleben, hervor – darunter zugewanderte Frauen und Frauen ohne sicheren Aufenthaltsstatus. In diesem Sinne begrüßt die IntMK auch den Leitantrag der 28. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder 2018 zum Thema „Frauen vor Gewalt schützen – Istanbul-Konvention umsetzen – Chancen für Frauen- und Gleichstellungspolitik nutzen!“.
2. Die IntMK setzt sich für eine vorbehaltlose Umsetzung der Istanbul-Konvention durch die Bundesregierung ein und bittet diese, zu prüfen, ob und wie Vorbehalte gegenüber Artikel 59 Absätze 2 und 3 aufgehoben werden können.
3. Die IntMK bittet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, die vorliegenden Daten zu geschlechtsbezogenen Fluchtgründen und Gewalt als Asylgrund systematisch zu erheben. Im Vordergrund sollte dabei die quantitative Erfassung der Fälle stehen, in denen geschlechtsspezifische Gewalt als Fluchtgrund vorgebracht wird, sowie entsprechende Folgen für das Verfahren und die Gründe, weshalb die Angaben der Frauen evtl. nicht zum Tragen kommen.

4. Die IntMK appelliert an die Länder, die Erarbeitung von Gewaltschutzkonzepten in Gemeinschaftsunterkünften zu unterstützen.
5. Die IntMK appelliert an die Länder, in ihren Regelungen zur landesinternen und länderübergreifenden Umverteilung bei Gewaltschutzfällen geschlechtsspezifische Gewalt als Grund für eine schnelle Umverteilung aufzunehmen.

14. Integrationsministerkonferenz 2019

Hauptkonferenz am 11./12. April 2019 in Berlin

TOP 2.9

Migrationsberatung des Bundes nachhaltig stärken

Antragsteller: Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Die IntMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Integrationsministerkonferenz (IntMK) unterstreicht den hohen Stellenwert bedarfsge-rechter kompetenter Migrationsberatung und ihre besondere gesellschaftspolitische Re-levanz. Bund und Länder tragen gemeinsam die Verantwortung für vor Ort funktionieren-de Angebote und ihre zeitgemäße Weiterentwicklung.
2. Die IntMK betont, dass angesichts der bestehenden umfangreichen und äußerst komple-ken Anforderungen an die Beratung eine gute Abstimmung und Zusammenarbeit aller Beteiligten notwendiger denn je ist. Insbesondere die Beratungssysteme des Bundes für jugendliche und erwachsene Zugewanderte (JMD und MBE) müssen mit den ergänzen-den Angeboten der Länder und Kommunen abgestimmt sein, um die Bedarfe möglichst effektiv abdecken zu können. Dies erfordert abgestimmte Vorgaben für die Migrationsbe-ratung für erwachsene Zuwanderer (MBE) und den Jugendmigrationsdienst (JMD). Ins-gesamt muss es gelingen, die Angebote unabhängig von der zuständigen Verwaltungse-bene so aufeinander abzustimmen, dass keine Reibungsverluste entstehen.
3. Die IntMK erachtet für die notwendige Weiterentwicklung der JMD- und MBE-Angebote des Bundes folgende Eckpunkte als wesentlich:
 - eine Zielgruppenklärung, die erforderlich ist, um fließende Übergänge in der Beratung zu ermöglichen, einschließlich einer Zielgruppenöffnung für Asylbewerberinnen und

Asylbewerber sowie Geduldete bei den MBE bei gleichzeitiger Festlegung einer inhaltlich zielgruppenspezifischen Beratung, um unter anderem den unterschiedlichen Bleibeperspektiven gerecht zu werden;

- die Stärkung der Kooperation von JMD und MBE, insbesondere im Rahmen der Beratung in familiären Belangen. Eine funktionierende Arbeitsteilung zwischen JMD und MBE ist bei altersgruppenübergreifender Beratung zu gewährleisten und zugleich mit Blick auf fehlende Beratungsdichte im ländlichen Raum unerlässlich;
 - die Qualitätssicherung und Verständigung zu Mindeststandards;
 - eine stärkere Berücksichtigung der gestiegenen Bedarfe im Bereich der Sprachmittlung sowie
 - die Unterstützung des Ausbaus barrierefreier Zugänge zur Beratung und die Stärkung aufsuchender Arbeit im ländlichen Raum.
4. Die IntMK begrüßt die Aufstockung der Bundesmittel für die MBE in 2019. Sie stellt fest, dass für die JMD keine vergleichbare Anpassung der Finanzmittel an die gestiegenen Bedarfslagen erfolgt ist. Die IntMK fordert den Bund auf, bedarfsgerecht weitere finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, um eine nachhaltig gute Beratungsqualität und kapazitiv ausreichende Beratung der MBE und JMD zu gewährleisten. Im Rahmen der Mittelverteilung sollten stärker als bisher auch regionale Spezifika betrachtet werden.
5. Die IntMK betont die Bereitschaft der Länder, gemeinsam mit dem Bund und den Kommunen an der Weiterentwicklung der Angebote der Migrationsberatung mitzuwirken, um notwendige Anpassungen zu ermöglichen. Es gilt weiterhin, die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern so zu gestalten, dass der Austausch zu den aufeinander abzustimmenden Beratungsangeboten regelmäßig gewährleistet ist.

14. Integrationsministerkonferenz 2019

Hauptkonferenz am 11./12. April 2019 in Berlin

TOP 2.10

Nachhaltige Finanzierungsstrukturen für Psychosoziale Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer implementieren – psychosoziale und psychotherapeutische Versorgungssituation von geflüchteten Menschen verbessern

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt

Die IntMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Integrationsministerkonferenz stellt fest, dass die Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (PSZ) einen äußerst wertvollen Beitrag sowohl zur psychosozialen und psychotherapeutischen Versorgung von Geflüchteten als auch im Bereich der Information, Fachberatung und Fortbildung von Personen, die beruflich oder ehrenamtlich im Flüchtlingsbereich tätig sind, leisten.
2. Die Integrationsministerkonferenz stellt überdies fest, dass die Regelsysteme der psychosozialen und psychotherapeutischen Versorgung nicht ausreichend auf eine Versorgung von geflüchteten Menschen ausgerichtet sind und die Bedarfe an psychosozialen und psychotherapeutischen Angeboten derzeit nicht hinreichend gedeckt werden können.
3. Die Bundesregierung wird von der Integrationsministerkonferenz aufgefordert, im Sinne einer nachhaltigen Verstärkung und ggf. Erweiterung der psychosozialen und psychotherapeutischen Versorgung von Geflüchteten sowie der Information, Fachberatung und Fortbildung von Personen, die beruflich oder ehrenamtlich im Flüchtlingsbereich tätig

sind, zu prüfen, welche Möglichkeiten neben einer jährlichen, projektbezogenen Förderung der PSZ bestehen, um eine angemessene Finanzierungsgrundlage der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer durch Bundesmittel sicherzustellen.

4. Die Integrationsministerkonferenz bittet die GMK, dieses Anliegen ebenfalls zu unterstützen.

14. Integrationsministerkonferenz 2019

Hauptkonferenz am 11./12. April 2019 in Berlin

TOP 2.11

Rahmenbedingungen für Dolmetsch- und Sprachmittlungsleistungen verbessern

Antragsteller: Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Die IntMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Integrationsministerkonferenz fordert den Bund auf, in eigener Finanzierungsverantwortung eine Kostenerstattung für Dolmetsch- und Sprachmittlungsleistungen im Gesundheitssystem für Personen ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse dort vorzusehen, wo keine sonstigen Kostenerstattungen greifen. Entsprechende Bedarfe bestehen insbesondere im Bereich der psychosozialen und psychotherapeutischen Versorgung.
2. Für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung wird der Bund gebeten, eine Aufnahme von Dolmetsch- und Sprachmittlungsleistungen in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung nach SGB V jedenfalls für die Fälle zu prüfen, in denen der Behandlungserfolg bei Personen ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse ansonsten gefährdet wäre. Voraussetzung wäre allerdings, dass die Finanzierung dieser Leistungen nicht aus Beitragsmitteln, sondern eine Erstattung des Bundes aus Steuermitteln an die gesetzliche Krankenversicherung in entsprechender Höhe erfolgt.

14. Integrationsministerkonferenz 2019

Hauptkonferenz am 11./12. April 2019 in Berlin

TOP 3.1

Öffnung der Berufssprachkurse nach §45a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für „Selbstzahlende“

Antragsteller: Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Die IntMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder (IntMK) halten es für dringlich, die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten mit Arbeitsmarktzugang zu verbessern und das berufsbezogene Sprachkursangebot darauf abzustimmen.

1. Sie stellen fest, dass die Regelungen zum Arbeitsmarktzugang und die Regelungen zum Zugang zu den Sprachkursen des Bundes nicht ausreichend harmonisiert sind. Derzeit haben nur Personen mit Aufenthaltsgestattung aus den Herkunftsländern Syrien, Iran, Irak, Somalia und Eritrea und Geduldete, wenn ihre Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden ist, einen Zugang zu den Sprachkursen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Personen anderer Herkunftsländer mit Aufenthaltsgestattung haben selbst dann keinen Zugang, wenn sie einen Arbeitsmarktzugang haben.
2. Sie stellen weiter fest, dass für die Berufssprachkurse nach der Deutschförderverordnung keine Öffnungsregelung dahingehend gilt, dass Personen auf eigene Kosten als „Selbstzahlende“ teilnehmen können. Dies trifft z.B. auf Auszubildende mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung zu. Der Kreis der potentiellen Teilnehmenden ist dadurch kleiner. Dies hat insbesondere in Regionen mit geringerem Teilnehmendenpotential oder bei Spezial-

angeboten die Folge, dass Kurse teilweise nicht oder erst später zustande kommen und einzelne gar nicht gefördert werden können, weil es für sie weder beim Bund noch über ein Landessprachförderprogramm ein passendes Angebot gibt.

3. Die IntMK fordert den Bund daher auf, im Rahmen verfügbarer Kursplätze bei Berufssprachkursen auch „Selbstzahlende“ unabhängig vom Aufenthaltsstatus zuzulassen, solange die Berufssprachkurse nicht generell für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung geöffnet werden, wie es länderseitig wiederholt gefordert wurde und wird. Die Öffnung für „Selbstzahlende“ hat sich bei den Integrationskursen bewährt. Das Verfahren sollte auch bei Berufssprachkursen nach der Deutschförderverordnung Anwendung finden. Durch die Möglichkeit „gemischter Kurse“ aus über Agentur für Arbeit und Jobcenter eingesteuerten Personen sowie – bei freien Kursplätzen – „Selbstzahlenden“ ist ein größeres und differenzierteres Kursangebot erreichbar.

14. Integrationsministerkonferenz 2019

Hauptkonferenz am 11./12. April 2019 in Berlin

TOP 3.2 (G1)

Kommunen bei der Bedarfsplanung und Zusteuerung zu den Integrationskursen als freiwillige Partner zuzulassen und gewinnen

Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern

Die IntMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Integrationsministerkonferenz (IntMK) begrüßt die zahlreichen Maßnahmen des Bundes zur Anpassung des Integrationskursangebots des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) an die aktuellen Bedarfe. Gleichzeitig stellt die IntMK fest, dass eine differenzierte Kursbedarfsplanung und passgenaue Zusteuerung des Einzelnen nur gelingen kann, wenn den persönlichen und örtlichen Rahmenbedingungen stärker Rechnung getragen wird. Hierzu können Landkreise und kreisfreie Städte einen zentralen Beitrag leisten.
2. Die IntMK bittet den Bund daher, Landkreise und kreisfreie Städte bei der Bedarfsplanung und Zusteuerung zu den Integrationskursen verstärkt als freiwillige Partner zuzulassen und zu gewinnen, mit dem Ziel konkrete Kooperationsmodelle zu vereinbaren.

14. Integrationsministerkonferenz 2019

Hauptkonferenz am 11./12. April 2019 in Berlin

TOP 3.3

Deutschkurse für Migrantinnen und Migranten

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Die IntMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren (Integrationsministerkonferenz) betonen, dass deutsche Sprachkenntnisse für ein erfolgreiches Zusammenleben in Deutschland und damit für die Integration aller in Deutschland lebenden Migrantinnen und Migranten – auch bei temporärem Aufenthalt – von elementarer Bedeutung sind. Sie stellen in diesem Zusammenhang heraus, dass Grundbedingung zum Erlernen der deutschen Sprache ein übersichtliches und effektives Angebot für alle Zuwandernden ist. Die Integrationsministerkonferenz stellt fest, dass die im Jahr 2005 eingeführten Integrationskurse ein unverzichtbares Instrument für gelingende Integration sind.
2. Deutschkenntnisse werden derzeit in getrennten Angeboten in Zuständigkeit des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Bundesagentur für Arbeit (BA) vermittelt. Länder und Kommunen ergänzen die Programme durch eigene Angebote. Aus dieser Praxis resultiert eine schwer überschaubare und oftmals wenig wirksame Zusammenstellung an Angeboten des Basis- und berufsbezogenen Spracherwerbs, die eine gelungene Integration erschwert.

3. Die Integrationsministerkonferenz hält vor diesem Hintergrund eine grundsätzliche Neugestaltung der Struktur der Deutschkursangebote des Bundes für Migrantinnen und Migranten für erforderlich. Anzustreben ist dabei die übersichtliche und bedarfsgerechte Gestaltung eines qualitativ verbesserten umfassenden Sprachprogramms, bei dem die verschiedenen Angebote an Erstorientierungs- und Integrationskursen sowie zur berufsbezogenen Sprachförderung vereinheitlicht, schlüssig aufeinander abgestimmt und miteinander verzahnt sind. Dies bedeutet insbesondere
- a) einen schnelleren und unbürokratischen Zugang zu gewährleisten, der dem Ziel folgt, dass alle Zuwandernden, einschließlich der Geduldeten, möglichst frühzeitig eine bedarfsgerechte Förderung erhalten können. Auch für Unionsbürgerinnen und -bürger ist ein Anspruch auf Teilnahme gesetzlich abzubilden. Die Integrationsministerkonferenz erinnert in diesem Zusammenhang auch an die mit dem Gesetzentwurf des Bundesrates zur Öffnung der Integrationskurse (...) zum Ausdruck gebrachten Haltung der Länder (Drs. 756/13(B)). Sie fordert den Bund auf, die Integrationskurse für alle geflüchteten Menschen zu öffnen, hierfür genügend Kapazitäten zu schaffen und ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen;
 - b) zur Berücksichtigung der Heterogenität der Kursteilnehmenden auch hinsichtlich ihrer Vorqualifikationen die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots mit mehr Zielgruppenorientierung und Hilfestellungen für lernungsgewohnte und bildungsferne Personen. Für Teilnehmende ohne Schulabschluss oder Berufsausbildung sollte eine grundsätzliche Anhebung der Stundenzahl der Integrationskurse auf 900 Unterrichtsstunden erfolgen;
 - c) eine stärkere Flexibilisierung und weitere Modularisierung der Kurse, bei der etwa auch ein niedrighschwelliges Einstiegsmodul sichergestellt wird oder Erstorientierungskurse als vorbereitende Maßnahme genutzt werden. Hierbei sollen je nach regionaler Situation auch kleinere Gruppengrößen im Sinne eines raschen Zugangs und der Erhöhung der Kursqualität ermöglicht werden. Die Mindestteilnehmerzahl in den allgemeinen Integrationskursen sollte auf 10 und die Höchstteilnehmerzahl auf 22 reduziert werden;
 - d) die Schaffung erweiterter Möglichkeiten, Sprachkurse auch neben einer Einstiegsqualifizierung (zur Vorbereitung einer Ausbildung), einer Ausbildung oder einer Beschäftigung durchzuführen;
 - e) die Einführung verbindlicher Zwischentests, die Durchführung obligatorischer Feedback-Gespräche und die Einführung flexibel einsetzbarer Auffangmodule innerhalb der Integrationskurse. Erforderlich ist aus Sicht der Integrationsministerkonferenz

- ebenso die Ausweitung der Angebote zur Alphabetisierung der Menschen, die keine ausreichenden Kenntnisse der lateinischen Schrift besitzen;
- f) die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Teilnehmende hinsichtlich der Fahrtkostenübernahme und die Gewährung von Kinderbetreuung;
 - g) zur Qualitätsverbesserung der Kurse und zur Steigerung der Zahl erfolgreicher Absolventinnen und Absolventen entsprechende geeignete Maßnahmen bzw. Instrumente zu prüfen und umzusetzen. Möglichkeiten hierfür könnten in der Einführung von Prüfungen zur Feststellung des Sprachstands bei Erstorientierungskursen oder Zwischenprüfungen sowie in der zusätzlichen Erbringung eines Bonus bei erfolgreichem Kursabschluss über die bisherige Kursvergütung hinaus bestehen;
 - h) zur Qualitätssicherung die Einhaltung der Mindeststandards, z.B. durch die Einrichtung einer zentralen Beratungsstelle, die für die Qualität der Abnahme von Einstufungs- und Zwischentests als auch für Abschlussprüfungen zuständig ist;
 - i) eine nachvollziehbare statistikbasierte Erfolgskontrolle der Kurse vorzusehen;
 - j) zur Stärkung der Vermittlung der Werte der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und des Grundgesetzes insgesamt die Stundenzahl des Orientierungskurses im Rahmen des Integrationskurses von 100 auf 150 Stunden zu erhöhen und die Kursinhalte des Orientierungskurses entsprechend zu überarbeiten und zu erweitern;
 - k) die bestehenden Sanktionsmöglichkeiten bei unentschuldigter Nicht-Teilnahme am Integrationskurs sachgerecht einzusetzen und die Träger der Integrationskurse stärker in die Pflicht zu nehmen, unentschuldigte Nicht-Teilnahmen am Integrationskurs korrekt zu dokumentieren;
 - l) die Chancen der Digitalisierung bei der Durchführung der Integrationskurse konsequent auszuschöpfen.
4. Die Integrationsministerkonferenz fordert den Bund auf, seine Verantwortung für die Vermittlung von Deutschkenntnissen wahrzunehmen und die Länderangebote entbehrlich zu machen. Hierzu gehört es auch, seiner Finanzierungsverantwortung für die Sprach- und Orientierungsangebote umfassend nachzukommen.
5. Die Integrationsministerkonferenz appelliert an den Bund, den Haushaltsansatz für die Integrationskurse nicht analog zu den zurückgehenden Teilnehmerzahlen zurückzufahren, sondern einen Teil der Bundesmittel zur Finanzierung der im Beschluss genannten Maßnahmen zur Steigerung der Qualität und Effizienz des Integrationskurssystems zur Verfügung zu stellen.

6. Die Integrationsministerkonferenz bittet die Bundesministerien des Innern, für Bau und Heimat sowie für Arbeit und Soziales, die Veränderungen der in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache mit den Ländern abzustimmen und im Rahmen der 15. Integrationsministerkonferenz 2020 über ihre Bemühungen zu berichten.

14. Integrationsministerkonferenz 2019

Hauptkonferenz am 11./12. April 2019 in Berlin

TOP 3.4

Zugang von Religionsbediensteten zu Integrationskursen

Antragsteller: Hamburg

Die IntMK hat einstimmig beschlossen:

1. Aus religiösen Gründen Beschäftigte, die auf Basis von § 18 Aufenthaltsgesetz i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 2 Beschäftigungsverordnung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, haben ggf. keinen Zugang zum Sprach- und Integrationskursangebot des Bundes.
2. Diese Menschen sind für die Arbeit in ihren Gemeinden zentral und übernehmen neben religiösen u.a. sozialpädagogische Aufgaben oder Aufgaben im Bereich der Familien- oder Bildungsberatung. Sie erfüllen damit eine auch integrationspolitisch wichtige (Multiplikatoren-)Funktion.
3. Deutsch- und Landeskenntnisse bilden für neu zugewanderte Religionsbedienstete eine Hilfestellung, diesen Aufgaben gerecht zu werden. Aufgrund ihrer Vorbildfunktion können sie zudem Mitglieder ihrer Gemeinden zur Teilnahme an den Kursen motivieren.

14. Integrationsministerkonferenz 2019

Hauptkonferenz am 11./12. April 2019 in Berlin

TOP 4.2

Verbesserung der Verfahren zur Förderung von Projekten aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen

Die IntMK hat einstimmig beschlossen:

1. Der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) ist ein wichtiges Förderinstrument der europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationspolitik. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren (IntMK) begrüßen, dass auch für die nächste europäische Förderperiode die Fortsetzung des Förderprogramms mit einem starken finanziellen Aufwuchs des europaweiten Gesamtvolumens vorgesehen ist. Allerdings richtet sich der AMIF bislang ausschließlich an Drittstaatsangehörige. Dies ist integrationspolitisch unzweckmäßig, da auch Unionsbürgerinnen und -bürger erheblichen Unterstützungs-, Beratungs- und Begleitungsbedarf haben. Die Bundesregierung wird daher gebeten, sich dafür einzusetzen, eine entsprechende Ausweitung der Zielgruppe zu erreichen.
2. Die IntMK fordert die Bundesregierung auf, die derzeitigen Abläufe der Ausschreibung und Bewilligung von Fördermitteln aus dem AMIF und zukünftigen Programmen der neuen Förderperiode ab 2021 zu optimieren.
3. Die Bundesregierung wird gebeten, eine stärkere Einbindung der Länder zu gewährleisten. Die Einbindung sollte die Bereiche der Erstellung des nationalen Programms, die Aufstellung der Förderrichtlinie Deutschlands, die Bestimmung der zu fördernden Maßnahmebereiche, die Auswahl dieser für die jeweiligen Ausschreibungen sowie bilaterale

Gespräche bei gegensätzlichen Projektbewertungen durch die EU-Zuständige Behörde und das jeweilig betroffene Land umfassen. Die Beteiligung der Länder sollte künftig über einen Bundes-Begleitausschuss und nicht wie bislang über einen nicht maßgeblichen Monitoringausschuss erfolgen.

4. Die Bundesregierung wird weiterhin gebeten, bei der Gestaltung von Ausschreibungsverfahren, Auswahlprozess und Bewilligungsverfahren stärker in den Blick zu nehmen, welche Auswirkungen Änderungen von Verfahren, Abrechnungsregelungen und anderen Rahmenbedingungen auf die Träger haben. Hierzu zählt insbesondere die Abrechnung der Personalkosten.
5. Der Bund sollte ein Förderprogramm aufsetzen, das die auf Deutschland entfallenen Kürzungen der EU-Mittel für den AMIF auffängt, welche in der neuen Förderperiode ab 2021 zu erwarten sind und u.a. aufgrund der stärkeren Förderung anderer Mitgliedstaaten entstehen können, sofern dies nicht durch Umschichtung der Mittel und Neuzuschnitt der Förderbereiche im nationalen Plan erreicht werden kann.

14. Integrationsministerkonferenz 2019

Hauptkonferenz am 11./12. April 2019 in Berlin

TOP 4.3

Wahl zum Europäischen Parlament und Wahlen auf kommunaler Ebene 2019

Antragsteller: Rheinland-Pfalz

Die IntMK hat einstimmig beschlossen:

1. Am 26. Mai 2019 findet die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Integrationsministerkonferenz ruft alle Bürgerinnen und Bürger auf, wählen zu gehen und ein Zeichen für ein demokratisches und weltoffenes Europa zu setzen. Die Integrationsministerkonferenz verweist darauf, dass die in der Bundesrepublik Deutschland wohnenden Bürgerinnen und Bürger der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, entweder in der Bundesrepublik Deutschland oder im Herkunftsland wählen können.
2. In der Bundesrepublik Deutschland finden am 26. Mai 2019 zugleich Wahlen auf kommunaler Ebene in 10 von 16 Ländern statt. Die Integrationsministerkonferenz ruft Bürgerinnen und Bürger auf, einschließlich die in Deutschland lebenden wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sich an den Wahlen zu beteiligen und damit die Chance zu ergreifen, Politik vor Ort mitzugestalten.
3. Für die Sicherung einer gleichberechtigten demokratischen Teilhabe von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern an der Europawahl und den Kommunalwahlen besteht die Notwendigkeit einer umfassenden zugänglichen Informationskampagne über das Wahlverfahren. Der Bund wird gebeten, diese durchzuführen. Darüber hinaus sollten relevante Dokumente möglichst in allen EU-Amtssprachen zur Verfügung gestellt werden.

4. Die Geschäftsstelle wird gebeten, die Europaministerkonferenz, die Innenministerkonferenz sowie die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände über diesen Beschluss zu informieren.

14. Integrationsministerkonferenz 2019

Hauptkonferenz am 11./12. April 2019 in Berlin

TOP 4.4

Fortführung der Flüchtlingsfinanzierung ab 2020

Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Die IntMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder (Integrationsministerkonferenz) bekennen sich weiterhin zur langfristigen und gesamtstaatlichen Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen, die Unterbringung, Betreuung und Integration von Geflüchteten sicherzustellen.
2. Bund, Länder, Kommunen und eine Vielzahl gesellschaftlicher Akteure haben in den vergangenen Jahren nach besten Kräften die Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen gemeinsam bewältigt. Die Integrationsministerkonferenz dankt vor allem den vielen ehren- und hauptamtlichen Unterstützerinnen und Unterstützern für ihr Engagement bei Unterbringung und Integration. Gesellschaft, Staat und Politik sind unverändert auf allen Ebenen gefordert, die tatsächlichen und finanziellen Folgen, die mit der Einwanderung von Schutzsuchenden, vor allem der Jahre 2015 und 2016, sowie mit dem Verbleib von Geflüchteten und Geduldeten sowie von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern im Klageverfahren verbunden sind, gemeinsam zu tragen.
3. Die Integrationsministerkonferenz stellt fest, dass trotz zurückgehender Zugangszahlen von Asylsuchenden eine strukturelle und dauerhafte Belastung von Ländern und Kom-

munen gegeben ist, die sich nunmehr insbesondere im Bereich der immensen Herausforderung der Integration stellt.

4. Die Integrationsministerkonferenz begrüßt, dass Bund und Länder gemeinsam für die Jahre 2018 und 2019 auf Grundlage der bisherigen Verantwortungsverteilung eine Lösung gefunden haben, um die finanziellen Belastungen der verschiedenen Ebenen angemessen zu verteilen. Dies gilt es auch in den Folgejahren fortzusetzen. Darüber hinaus ist in Bezug auf die Regelungen zur Flüchtlingsfinanzierung die finanzielle Belastung durch Geduldete sowie von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern im Klageverfahren einzubeziehen.
5. Die Integrationsministerkonferenz hält die weitere finanzielle Beteiligung des Bundes an den Kosten von Unterbringung, Betreuung und Integration von Geflüchteten in den Jahren ab 2020 mindestens auf dem Niveau von 2019 (4,7 Milliarden Euro) für notwendig und fordert den Bund auf, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

14. Integrationsministerkonferenz 2019

Hauptkonferenz am 11./12. April 2019 in Berlin

TOP 5.1

Ergebnisse der Evaluation des AGG umsetzen

Antragsteller: Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen

Die IntMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Integrationsministerkonferenz (IntMK) erneuert ihre Zielsetzung, allen Bürgerinnen und Bürgern ein selbstbestimmtes und diskriminierungsfreies Leben zu ermöglichen.
2. Die IntMK unterstreicht ihre bereits bei der 12. IntMK (TOP 6.1) und bei der 13. IntMK (TOP 5.1) artikulierte Forderung an die Bundesregierung, die mit der Evaluation des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) im Jahr 2016 vorgelegten Reformvorschläge aufzugreifen und das AGG auf deren Basis nachzubessern.
3. Die IntMK erkennt an, dass die Antidiskriminierungsstelle des Bundes die große Anzahl individueller Beratungsfälle im gesamten Bundesgebiet nicht ohne eigenständige Anstrengungen der Länder in der fachlich gebotenen Weise bearbeiten kann. Ungeachtet dessen fordert die IntMK die Bundesregierung dazu auf, die personelle wie finanzielle Ausstattung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes weiter zu verbessern, um diskriminierte Menschen künftig noch effizienter unterstützen zu können.
4. Die IntMK hält fest, dass eine nachhaltige Antidiskriminierungsberatung nur auf der Basis flächendeckend und dauerhaft etablierter Beratungsstrukturen umgesetzt werden kann. Sie fordert die Bundesregierung deshalb dazu auf, eine Förderlinie ins Leben zu rufen, die die Länder beim Auf- und Ausbau ihrer landesweiten Beratungsstrukturen und bei der Vernetzung lokaler Beratungsstandorte im Bereich Antidiskriminierung unterstützt.

14. Integrationsministerkonferenz 2019

Hauptkonferenz am 11./12. April 2019 in Berlin

TOP 5.2

Resolution gegen Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF)

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Die IntMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren (IntMK) verurteilen jegliche Form der Diskriminierung und Verfolgung von Menschen und setzen sich für die uneingeschränkte Einhaltung grundlegender internationaler und nationaler Menschenrechtsverträge ein. Sie begrüßt den Globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration der Vereinten Nationen sowie Initiativen von Bund und Ländern, die sich explizit gegen Ausgrenzung, Benachteiligung und Diskriminierung und für eine inklusive Gesellschaft der Vielfalt aussprechen.
2. Die Länder sind sich bewusst, dass Rassismus und andere Formen von Ausgrenzung, Ungleichbehandlung, Diskriminierung sowie mangelnde Teilhabe zur Abkehr von demokratischen Strukturen führen können, wodurch letztendlich auch der Kerngehalt menschenrechtlicher Umgangsweisen sowie der soziale und gesellschaftliche Frieden insgesamt gefährdet werden können. Sie verpflichten sich daher dazu, strukturelle Ungleichheiten und Diskriminierungen konsequent weiter abzubauen und gesellschaftspolitische Teilhabe auf allen Ebenen aktiv zu fördern. Dazu gehört auch, notwendige Ressourcen für die Umsetzung konkreter Maßnahmen bereitzustellen. Diese Verpflichtung ist dauerhaft angelegt, da Ausgrenzungsprozesse auch immer wieder neu vorkommen und

sich in unterschiedlichsten Phänomenen ausdrücken können. Dabei überschneiden sich materielle Benachteiligungen, wie erhebliche Benachteiligungen bei Arbeitsplatz- und Wohnungssuche mit persönlichen Herabsetzungen und Verletzungen.

3. Die IntMK distanziert sich von allen Formen der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit, da diese das gesellschaftliche Zusammenleben bedrohen. Die unantastbare Würde jedes Menschen, unabhängig vom jeweiligen Lebensentwurf, ist zu achten und zu schützen und bildet die Grundlage des gesellschaftlichen Wertesystems.

14. Integrationsministerkonferenz 2019

Hauptkonferenz am 11./12. April 2019 in Berlin

TOP 5.3

Stärkung der Strategien zur Bekämpfung von Antiziganismus und Förderung der Teilhabe von Sinti und Roma

Antragsteller: Berlin

Die IntMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Integrationsministerkonferenz stellt fest, dass die soziale Ausgrenzung und Marginalisierung von deutschen und eingewanderten Angehörigen der Sinti und Roma nach wie vor eine große gesamtgesellschaftliche Herausforderung darstellt. Ihre soziale und wirtschaftliche Lage sowie erhöhte Diskriminierungsrisiken tragen kumulativ zu einer Prekarisierung der Lebensverhältnisse bei, die auf allen Politikebenen angegangen werden muss.
2. Die Integrationsministerkonferenz setzt sich für die Bekämpfung von Antiziganismus durch konsequente Strategien und Fördermaßnahmen ein, um einen gleichberechtigten Zugang auch von Angehörigen der Sinti und Roma zum Arbeitsmarkt, zu Wohnraum, zu Bildung und in der Gesundheitsversorgung sicherzustellen. Aufgrund der häufig auftretenden mehrdimensionalen Diskriminierungen unterstreicht die Integrationsministerkonferenz die Notwendigkeit von koordinierten Maßnahmen zur Vermeidung erhöhter Diskriminierungsrisiken und zur Prävention und Intervention gegen Ausbeutungsstrukturen auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt sowie zur Vorbeugung der Wohnungslosigkeit. Für den Bereich Bildung bittet die Integrationsministerkonferenz die Kultusministerkonferenz, die Bedarfe und Herausforderungen zur Sicherstellung der gleichberechtigten Bildungsteilhabe von Sinti und Roma zu prüfen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

3. Die Integrationsministerkonferenz betont die Notwendigkeit der Förderung staatlicher und zivilgesellschaftlicher Projekte zum Monitoring rassistischer Vorfälle sowie zielgerichteter Informationskampagnen.
4. Die Integrationsministerkonferenz ist sich einig, dass die Strategien für die Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Teilhabe von Sinti und Roma unter der Einbeziehung der Selbstorganisationen der Roma und Sinti gestaltet und umgesetzt werden sollen und dass die Förderung ihrer Selbstorganisation und Partizipation zu gewährleisten ist.
5. Im Bewusstsein der historischen Verantwortung Deutschlands setzt sich die Integrationsministerkonferenz dafür ein, die schulischen und außerschulischen Bildungsprogramme zur Verfolgungsgeschichte der Sinti und Roma auszubauen und umzusetzen.

14. Integrationsministerkonferenz 2019

Hauptkonferenz am 11./12. April 2019 in Berlin

TOP 6.1

Asylbewerberleistungen

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Thüringen

Die IntMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder (IntMK) stellen fest, dass die Grundleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) seit März 2016 nicht neu festgesetzt oder ihre Fortschreibung bekannt gegeben wurden. Die Differenz zu den Leistungen der Grundsicherung nach SGB II/SGB XII ist über diesen Zeitraum weiter gestiegen.
2. Die IntMK bittet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die Höhe der für 2019 maßgeblichen Bedarfe für das AsylbLG bekanntzugeben.
3. Ferner soll die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf vorlegen, um die Höhe der Grundleistungen des AsylbLG (d.h. für alle notwendigen persönlichen Bedarfe und für den notwendigen Bedarf) entsprechend der letzten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) für das AsylbLG neu festzusetzen.
4. Darüber hinaus weist die IntMK darauf hin, dass auch Personen, die der Dublin-III-Verordnung unterfallen, einen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen haben.
5. Weiterhin fordert die IntMK die Bundesregierung auf, die Förderlücke für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung bei grundsätzlich förderungsfähiger Ausbildung bzw. bei Aufnahme eines Studiums zu schließen.

14. Integrationsministerkonferenz 2019

Hauptkonferenz am 11./12. April 2019 in Berlin

TOP 6.2

Bericht der LAG Einbürgerung „Vorschläge für eine Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts“

Antragsteller: Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, Thüringen

Die IntMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren nehmen den Bericht „Vorschläge für eine Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts“ der von der 13. Integrationsministerkonferenz eingerichteten LAG Einbürgerung zur Kenntnis.
2. Sie stellen fest, dass Einbürgerung ein Zeichen gelungener Integration ist, die Einbürgerung von Personen, die die Voraussetzungen erfüllen, im Interesse der deutschen Gesellschaft liegt und daher eine Steigerung der Einbürgerungsbereitschaft angestrebt werden sollte.
3. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren sprechen sich für folgende Schritte zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts aus:
 - Die gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 StAG für eine Anspruchseinbürgerung erforderlichen Zeiten eines rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts im Inland sollten deutlich verkürzt werden. Es wird eine Herabsetzung von den derzeit geforderten 8 Jahren auf grundsätzlich 6 Jahre empfohlen.

- § 10 Absatz 3 StAG sollte als einheitliche Privilegierungsnorm in Form eines Ermessenstatbestandes ausgestaltet werden. Die erforderliche Aufenthaltszeit wird hierbei auf 4 Jahre verkürzt. Die „erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs“ sollte – falls im Einzelfall geboten – im Rahmen des Ermessens Berücksichtigung finden. Denn diese Teilnahme gilt bei dem sich inzwischen erfolgreich etablierten Erstintegrationsinstrument als Norm und kann somit nur noch in Einzelfällen als „besondere Integrationsleistung“ bewertet werden.
- Für die 1. Einwanderergeneration, die sogenannten Gastarbeiterinnen und Gastarbeiter sowie Vertragsarbeitnehmerinnen und Vertragsarbeitnehmer, sollte aufgrund ihrer besonderen Lebenslage die Hinnahme von Mehrstaatigkeit zugelassen werden.
- Die gesetzliche Grundlage bezüglich der zu erbringenden Nachweise von Sprachkenntnissen, § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 und Absatz 6 StAG, sollte für ältere Personen, insbesondere für die 1. Einwanderergeneration, geändert werden. Es ist eine Abstufung der zu erbringenden Sprachnachweise oder ein gänzliches Absehen hiervon anzustreben.
- Es sollte eine Bekanntgabe der gesetzlichen Änderungen mittels einer bundesweiten Informations- und Aufklärungskampagne erfolgen. Eine Kampagne würde ermöglichen, die Änderungen bekannt zu machen und gleichzeitig die potentiellen Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerber zu ermuntern, einen Einbürgerungsantrag zu stellen.

Nach einer angemessenen Zeit sollte eine Evaluierung der Wirkungen der vorgeschlagenen Reformen durch den Bund vorgenommen werden.

4. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren bitten das Vorsitzland, diesen Beschluss nebst Bericht der LAG Einbürgerung dem Vorsitzenden der Innenministerkonferenz, dem Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat sowie der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration zu übermitteln.

14. Integrationsministerkonferenz 2019

Hauptkonferenz am 11./12. April 2019 in Berlin

TOP 6.3

Vereinsfahrten innerhalb der Europäischen Union für Kinder und Jugendliche aus Drittstaaten unabhängig von Status und Herkunft ermöglichen

Antragsteller: Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern

Die IntMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Integrationsministerkonferenz (IntMK) betont das integrationspolitische Anliegen, die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an den Angeboten und Aktivitäten von Vereinen und Verbänden unabhängig von Herkunft und Status umfassend zu stärken. Vereine und Verbände leisten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit mit vielfältigen Angeboten der außerschulischen Bildungsarbeit in Kunst, Musik und Sport sowie der internationalen Jugendarbeit einen wichtigen Beitrag für Integration und schaffen gemeinsame Erlebnisse und Erfahrungen, die den Zusammenhalt und positive Grundeinstellungen stärken und damit auch Ausgrenzung und Isolation entgegenwirken.
2. Die IntMK stellt fest, dass die fehlende allgemeine Reisefreiheit für geduldete und gestattete Personen aus Drittstaaten partizipative Möglichkeiten für betroffene Kinder und Jugendliche, aber auch für ganze Kinder- und Jugendgruppen in der Vereinsarbeit einschränken kann, insbesondere dann, wenn z. B. die Teilnahme an internationalen Wettbewerben oder Sportveranstaltungen im Ausland beabsichtigt ist. Nach derzeitiger Rechtslage besteht auf Basis eines EU-Ratsbeschlusses im Rahmen von Schulfahrten eine Ausnahmeregelung, die geduldeten und gestatteten Kindern im Klassenverband über eine Schülersammelliste die visumfreie Durchreise und den visumfreien Kurz-

aufenthalt ermöglicht. Diese Regelung ist jedoch auf Schulfahrten innerhalb der Europäischen Union in Begleitung einer Lehrkraft beschränkt.

3. Die Integrationsministerkonferenz appelliert an den Bund, sich auf EU-Ebene für eine Erweiterung der Reiseerleichterungen für Kinder und Jugendliche aus Drittstaaten mit Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat mit dem Ziel einzusetzen, dass ihnen auch außerschulisch im Rahmen einer Kinder- oder Jugendgruppe eines Vereins eine visumfreie Ein- bzw. Durchreise für einen Kurzaufenthalt innerhalb der Europäischen Union ermöglicht wird.

14. Integrationsministerkonferenz 2019

Hauptkonferenz am 11./12. April 2019 in Berlin

TOP 6.4

Bleiberechte für gut Integrierte

Antragsteller: Nordrhein-Westfalen

Die IntMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder (IntMK) stellen fest, dass die Bleiberechte nach den §§ 25a und 25b des Aufenthaltsgesetzes bisher bundesweit nur in verhältnismäßig wenigen Fällen zur Anwendung kommen. Viele gut integrierte Geduldete, die als Flüchtlinge in den Jahren seit 2015 eingereist sind, erfüllen die Voraussetzungen der genannten Normen nicht. Insbesondere kommt das stichtagsunabhängige Bleiberecht nach § 25b des Aufenthaltsgesetzes im Regelfall erst nach 6 bzw. 8 Jahren Aufenthalt zur Anwendung.
2. Es entspricht auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels praktischer Vernunft, denjenigen, die sich gut integrieren, nicht erst nach Jahren einen sicheren Aufenthaltsstatus zu ermöglichen.
3. Die IntMK setzt sich daher dafür ein, den § 25b des Aufenthaltsgesetzes mit deutlich verkürzten Aufenthaltszeiten und klar definierten Anforderungen an die zu erbringenden Integrationsleistungen zu ergänzen.
4. Die IntMK fordert den Bund auf, entsprechende gesetzgeberische Schritte einzuleiten.
5. Das Vorsitzland wird gebeten, diesen Beschluss dem Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat zuzuleiten.

14. Integrationsministerkonferenz 2019

Hauptkonferenz am 11./12. April 2019 in Berlin

TOP 6.5

Erweiterter Familiennachzug für Fachkräfte

Antragsteller: Nordrhein-Westfalen

Die IntMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Integrationsministerkonferenz (IntMK) begrüßt, dass sich die Bundesregierung mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz für die Verbesserung der Bedingungen zur Einwanderung von Fachkräften einsetzt.
2. Die IntMK ist jedoch der Auffassung, dass in diesem Zusammenhang noch stärker als bisher auch die Familienangehörigen in den Blick genommen werden müssen. Die Attraktivität Deutschlands für Fachkräfte hängt wesentlich auch davon ab, welche Bedingungen hier für die Familienangehörigen der Fachkräfte gelten.
3. Das derzeit geltende Aufenthaltsrecht geht von einem engen Familienbegriff aus, der den Familiennachzug von volljährigen Kindern im Regelfall ausschließt. Die IntMK setzt sich dafür ein, künftig zu ermöglichen, dass auch junge Erwachsene bis 21 Jahre mit ihren in Deutschland als Fachkräfte tätigen Angehörigen hier leben können, wenn der Lebensunterhalt vollständig gesichert ist.
4. Die IntMK fordert den Bund auf, entsprechende gesetzgeberische Schritte einzuleiten.
5. Das Vorsitzland wird gebeten, diesen Beschluss dem Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat zuzuleiten.

14. Integrationsministerkonferenz 2019

Hauptkonferenz am 11./12. April 2019 in Berlin

TOP 6.6

Einen echten Spurwechsel wagen

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Die IntMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Integrationsministerkonferenz begrüßt, dass sich der Bund dem Thema Fachkräfteeinwanderung widmet. Weiterhin fehlt es jedoch an echten Impulsen, um auch das in Deutschland bereits vorhandene Arbeitskräftepotential zu nutzen. Es ist ein Systemwechsel hin zu mehr Planungs- und Rechtssicherheit erforderlich, um den bereits bestehenden und künftig zunehmend drohenden Fachkräftemangel nachhaltig zu lindern.
2. Die Integrationsministerkonferenz spricht sich daher für einen echten Spurwechsel aus. Abgelehnte und nur geduldete Asylsuchende, die zum Zeitpunkt eines Stichtags gut integriert sind und einen Arbeitsplatz haben, sollten eine echte Chance bekommen zu bleiben. Die erforderliche Rechtssicherheit lässt sich nicht über weitere (Ketten-)Duldungen erreichen, sondern nur über einen Aufenthaltstitel.
3. Für alle zukünftig – auch unabhängig von einem Stichtag für einen Spurwechsel – nach Deutschland kommenden Asylsuchenden sollten die bereits vorhandenen Möglichkeiten für die Erlangung eines Aufenthaltstitels bei guter bzw. nachhaltiger Integration (§§ 25a und 25b AufenthG) erleichtert werden. Wenn die Voraussetzungen, insbesondere die Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbstätigkeit, gegeben sind, ist es nicht nachvollziehbar und sogar integrationsschädlich, mit der Bewilligung einer Aufenthaltsgewährung noch so lange zu warten.
4. Statt die sogenannte Ausbildungsduldung durch immer weitere Vorgaben und Voraussetzungen auszudehnen, sollte für Ausbildungswillige bzw. in Ausbildung befindliche

Personen ohne Schutzstatus endlich größere Rechtssicherheit geschaffen werden. Für Personen, die in den Anwendungsbereich des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG fallen, sollte daher eine Aufenthaltserlaubnis vorgesehen werden. Hierdurch erhalten auch die ausbildungs- und einstellungsbereiten Arbeitgeber endlich größere Planungs- und Rechtssicherheit.

Protokollerklärung Baden-Württemberg: Einen echten Spurwechsel wagen

Baden-Württemberg hat mit einem Erlass des Innenministeriums eine Vorgriffsregelung für das geplante Duldungsgesetz geschaffen mit dem Ziel, geduldeten erwerbstätigen Personen, die die Voraussetzungen des neuen § 60c AufenthG erfüllen, eine (vorläufige) Beschäftigungsduldung zu erteilen und langfristig eine Aufenthaltsperspektive in Aussicht zu stellen. Mit dieser Bleibeperspektive haben gut integrierte Geduldete und Unternehmen Planungs- und Rechtssicherheit bis zum Erlass einer bundesweiten Regelung erhalten. Gleichzeitig unterstützt Baden-Württemberg den Vorstoß des Landes Nordrhein-Westfalen, die Aufenthaltszeiten der §§ 25a und 25b AufenthG mit dem Ziel der Erteilung eines Aufenthaltstitels bei nachhaltiger Integration zu verkürzen, wenn die entsprechenden Integrationserfolge erzielt wurden. Beide Optionen honorieren erbrachte Integrationsleistungen trotz eines unsicheren Aufenthaltsstatus und eröffnen die Möglichkeit, dass gut integrierten geduldeten Menschen eine Chance geboten wird, im Land bleiben zu können bzw. einen Aufenthaltstitel erteilt zu bekommen.

Gleichwohl ist der Terminus „Spurwechsel“ inzwischen zu einem politisch aufgeladenen Begriff geworden, der einer fachlich-inhaltlichen Diskussion vielfach im Weg steht. Mit dem Terminus werden Differenzen häufig eher vertieft, als dass eine Verständigung in der Sache über politische Lager hinweg erreicht werden kann.

14. Integrationsministerkonferenz 2019

Hauptkonferenz am 11./12. April 2019 in Berlin

TOP 7.1

Arbeitsmarktintegration von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern verbessern

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg

Die IntMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Integrationsministerkonferenz (IntMK) stellt fest, dass eingewanderte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger die größte Einwanderergruppe in Deutschland ausmachen. Nach Auffassung der Integrationsministerkonferenz funktioniert die Integration von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern grundsätzlich positiv. Während die Beschäftigungsquote gestiegen ist, konnte ein Sinken der Arbeitslosenquote verzeichnet werden. Die eingewanderten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger hatten darüber hinaus einen positiven Effekt auf die deutsche Konjunktur zwischen 2011 und 2016. Darüber hinaus trägt die Einwanderung von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern zur Fachkräftesicherung bei.
2. In vielen Bereichen besteht weiterhin Handlungsbedarf. Die Integrationsministerkonferenz hält es für erforderlich, gezielte Maßnahmen zu ergreifen, um den Anforderungen des Gleichbehandlungsgrundsatzes bzw. der Arbeitnehmerfreizügigkeit für Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern gerecht zu werden. Die Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer der Bundesregierung wird hierbei gebeten, die bestehenden Angebote und Informationswege zu überprüfen und zu überarbeiten, damit die Informationen von den Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern und den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern aufgenommen und umgesetzt werden können.

3. Nach Auffassung der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder sollen bestehende Förderinstrumente der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger) für die Zielgruppe der arbeitssuchenden Unionsbürgerinnen und Unionsbürger leichter verständlich sein. Die Förderinstrumente sollten transparent gestaltet und im Inland beworben werden. Darüber hinaus soll in den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern (gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger) bedarfsgerecht mehrsprachig gearbeitet werden.
4. Es wird als erforderlich angesehen, durch Schulungen und leicht zugängliche Informationen sicherzustellen, dass Beschäftigte der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger) ausreichend Fachkenntnisse zum EU-Freizüigkeitsrecht und migrationsbezogenem Sozialrecht für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in Deutschland besitzen.
5. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder weisen darauf hin, dass das Risiko für viele Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besonders groß ist, Opfer von Arbeitsausbeutung zu werden. Die Gefahr für entsprechende Missstände ist insbesondere dann hoch, wenn die Integration in den Arbeitsmarkt misslingt. Die Vorschläge der beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung sind von daher auch im Hinblick auf betroffene Unionsbürgerinnen und Unionsbürger konsequent umzusetzen.
6. Beitragsschulden bei den gesetzlichen Krankenkassen dürfen kein Hindernis zur Integration in den Arbeitsmarkt sein. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder befürworten eine konsequente Umsetzung der rechtlichen Möglichkeiten zur Ermäßigung zur an das Einkommen angepassten Ratenzahlung von Beitragsschulden. Darüber hinaus sollte der Bund prüfen, inwieweit praktische und rechtliche Hürden beim Zugang zur Gesetzlichen Krankenversicherung für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger vorliegen und wie diese abgebaut werden können.

14. Integrationsministerkonferenz 2019

Hauptkonferenz am 11./12. April 2019 in Berlin

TOP 7.2 (G2)

Erwerbsintegration zugewanderter Frauen stärken

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Brandenburg,
Bremen, Rheinland-Pfalz**

Die IntMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die IntMK bekräftigt ihren Beschluss aus dem Jahr 2018, mit dem sie die Erwartung an den Bund formuliert, das bestehende arbeitsmarktpolitische Förderangebot im Sinne einer präventiven Arbeitsmarktpolitik und nachhaltigen Integration geflüchteter Menschen in den Arbeitsmarkt zu erweitern und zu verstetigen. In diesem Sinne unterstützt die IntMK auch den Beschluss „Erwerbsintegration geflüchteter Frauen stärken“ der 28. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder 2018.
2. Um bestehenden Geschlechterungleichheiten entgegenzuwirken, ist es erforderlich, zugewanderte Frauen gezielt durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zu fördern. Die IntMK bittet die Bundesregierung daher, Mittel für niedrighschwellige, quartiersnahe und möglichst bürokratiearme arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, die den Bedarfen dieser Frauen gerecht werden – auch indem sie mit Ansätzen aufsuchender Beratung arbeiten. Erfahrungen aus Bundesprogrammen, wie z.B. dem ESF-finanzierten Programm „Stark im Beruf – Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein“, können hier als Orientierung dienen.
3. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf flexible, niedrighschwellige und unbürokratische Formen der Kinderbetreuung zu legen. Diese sollen direkt an die Maßnahme angebunden sein und die Möglichkeit für Übergänge in die Regelbetreuung vorsehen.

4. Um auf die spezifischen Lebenssituationen zugewanderter Frauen reagieren zu können, sollten die Maßnahmen mehrstufig und modular aufgebaut sein und dem oft längerfristigen Förderbedarf der Frauen gerecht werden. Bei Bedarf sollten die Maßnahmen in geschlechtshomogenen Gruppen durchgeführt werden und neben Kompetenzermittlung auch Berufsorientierung und Weiterbildungsberatung enthalten.
5. Um den Erfolg der Arbeitsmarktintegration zugewanderter Frauen überprüfen zu können, ist ein kontinuierliches Monitoring erforderlich. Die IntMK fordert deshalb das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) auf, sicherzustellen, dass das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) in Zukunft die Daten seines monatlich veröffentlichten Zuwanderungsmonitors geschlechtsdifferenziert aufbereitet.

14. Integrationsministerkonferenz 2019

Hauptkonferenz am 11./12. April 2019 in Berlin

TOP 7.3

Lockerung des Beschäftigungsverbots für qualifizierte Pflegekräfte aus sicheren Herkunftsstaaten

Antragsteller: Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Saarland

Die IntMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren (IntMK) stellen fest, dass in Deutschland auf absehbare Zeit ein hoher Bedarf an qualifizierten Pflegekräften bestehen wird.
2. Um diesen Bedarf zu decken, muss auch das Potential der in Deutschland lebenden, gut integrierten Geduldeten genutzt werden.
3. Die IntMK hält es für sinnvoll, zu diesem Zweck die bestehenden Beschäftigungsverbote für Staatsangehörige aus sicheren Herkunftsstaaten zu lockern. Auch Menschen aus sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem hierfür maßgebenden Stichtag einen Asylantrag gestellt haben, sollte es erlaubt sein, eine Ausbildung in einem qualifizierten Pflegeberuf aufzunehmen und in diesem Beruf zu arbeiten.
4. Die IntMK fordert den Bund auf, entsprechende gesetzgeberische Schritte einzuleiten.
5. Das Vorsitzland wird gebeten, diesen Beschluss dem Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat zuzuleiten.

14. Integrationsministerkonferenz 2019

Hauptkonferenz am 11./12. April 2019 in Berlin

TOP 7.4 (G3)

**Verlässliche Finanz- und Personalausstattung der
Jobcenter für erhöhten Beratungs-, Orientierungs-
und Betreuungsbedarf sicherstellen**

Antragsteller: Sachsen-Anhalt

Die IntMK hat einstimmig beschlossen:

Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder stellen fest, dass der Beratungs-, Orientierungs-, und Betreuungsbedarf bei zugewanderten Jobcenterkundinnen und Jobcenterkunden, besonders in den ersten Jahren nach der Ankunft in Deutschland, ungleich höher ist als bei anderen Kundengruppen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird daher aufgefordert dafür Sorge zu tragen, dass die hierfür notwendigen Personalmittel verlässlich zur Verfügung gestellt werden und eine dauerhafte Aufstockung der im Bundeshaushalt veranschlagten Mittel für Eingliederungs- und Verwaltungskosten erfolgt.

14. Integrationsministerkonferenz 2019

Hauptkonferenz am 11./12. April 2019 in Berlin

TOP 8.1 (G4)

**Änderung der Regularien für die Konferenz der für
Integration zuständigen Ministerinnen und Minister,
Senatorinnen und Senatoren der Länder**

Antragsteller: Berlin

Die IntMK hat einstimmig beschlossen:

Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder beschließen die Änderungen der Regularien der Integrationsministerkonferenz.

Die Änderungen betreffen die Punkte „3.1. Vorsitz“, „4.3. Tagesordnung“, „7. Vorkonferenz“, sowie „9.2 Erfolgskontrolle“. Die geänderten Regularien liegen dem Beschluss als Anlage anbei.

Die Änderungen der Regularien treten mit dem Wechsel des Vorsitzes von Berlin nach Brandenburg zum 01.10.2019 in Kraft.